



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 136/05

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2005	öffentlich

Babauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße - Seehofweg Teil II", Neufestsetzung im Bereich "Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Berliner Ring Nr. 55 und 61, Schaftrieb", Planbereich 04.12/3 in Backnang - Auslegungsbeschluss (erneute Auslegung)

Beschlussvorschlag:

Den Entwurf des Bebauungsplans „Sulzbacher-Straße – Seehofweg Teil II“, Neufestsetzung im Bereich „Sulzbacher Straße, Eckertsbach, Berliner Ring Nr. 55 und 61, Schaftrieb“, Planbereich 04.12/3 in Backnang nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 27.06.2000/05.07.2004/13.07.2005 und der Begründung vom 27.06.2000/05.07.2004 aufzustellen und erneut öffentlich auszulegen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
12.07.2005 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum	I	II	10	20	61

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.07.2000 den Entwurf des Bebauungsplans nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 27.06.2000 aufgestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Aufgrund eines Bauantrags des Herrn Warbanoff wegen Aufstockung des Gebäudes (Erweiterung des bestehenden Computermarkts im OG) wurde der Bebauungsplan inhaltlich überarbeitet.

Für diese geänderte Konzeption hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22.07.2004 die erneute Auslegung des Bebauungsplans beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 09.08. – 10.09.2004.

Das dieser Planung entsprechende Bauvorhaben wird jedoch nicht realisiert.

Nunmehr ist für die Agentur für Arbeit eine wesentliche Erweiterung der Büroflächen vorgesehen, welche eine Aufstockung im Bereich der bislang nur 1- bzw. 3-geschossigen Bebauung beinhaltet.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung tangiert werden, bedarf es einer erneuten Auslegung des Bebauungsplans auf der Basis der geänderten Konzeption.